

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016

800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 7. November 2014

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

12. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 45



Foto: Bärbel Weise

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung).....Seite 2
- 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung).....Seite 3

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2014Seite 4

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen.....Seite 5
- Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2012 der Stadt ZehdenickSeite 5

I. Veröffentlichung von Satzungen

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286)
- des § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (Bbg. WG) (GVBl. Teil I, S. 302, ber. GVBl. Teil I, S. 62)
- und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (Bbg. WG) (GVBl. Teil I, S. 302, ber. GVBl. Teil I, S. 62)

in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.10.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Zehdenick vom 01.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 22. Dezember 2005,

- geändert durch die 1. Änderungssatzung,
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 01.10.2010

wird wie folgt geändert:

**§ 2 – Allgemeines –
Absatz (1)**

- (1) Die Stadt Zehdenick (nachfolgend Stadt genannt) betreibt in ihrem

Stadtgebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers als öffentliche Aufgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt Zehdenick – im Folgenden „Stadt“ genannt – betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage (Trennsystem)
 - zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- im Folgenden „NWBA“ genannt – als öffentliche Einrichtung.

Artikel 2

§ 3 – Begriffsbestimmungen –

Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Dem Punkt b) wird als Erläuterung eine Fußnote hinzugefügt.

- (3) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) dem Kanalnetz für Niederschlagswasser, den Kontrollschächten, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einleitstellen,
 - b) Versickerungsanlagen¹ für Niederschlagswasser,
 - c) Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken

– Amtliche Bekanntmachungen –

Artikel 3

§ 9 – Einleitungsbedingungen – Absatz (2)

- (2) Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage und nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser darf nur direkt abfließend und in der Qualität unverändert eingeleitet werden.

wird wie folgt geändert:

- (2) Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage und nur in die öffentliche NWBA eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser darf nur direkt abfließend und in der Qualität unverändert eingeleitet werden.

Artikel 4

§ 10 – Anschlusskanal – wird Absatz (4) neu hinzugefügt:

- (4) Die Stadt stellt den Anschlusskanal her. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten,

die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand selbst zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Zehdenick, den 10.10.2014

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

- 1 Dazu gehören auch offene bzw. verrohrte Gräben, Wasserläufe, Mulden und Versickerungsflächen, wenn sie zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und Teil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind sowie alle Installationen zur Behandlung des Niederschlagswassers.

6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl./04 Nr. 08, S. 174)
- und der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 18.12.2003 (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.10.2014 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Zehdenick

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2003
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 3 vom 31. Dezember 2003
- gültig ab dem 01.01.2004
- geändert durch die 1. Änderungssatzung
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 22. Dezember 2005
- gültig ab dem 01.01.2006
- geändert durch die 2. Änderungssatzung
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 6 vom 20. Dezember 2007
- gültig ab dem 01.01.2008
- geändert durch die 3. Änderungssatzung
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 16. Dezember 2009

- gültig ab dem 01.01.2010
- geändert durch die 4. Änderungssatzung
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2011
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 12 vom 23. Dezember 2011
- gültig ab dem 01.01.2012
- geändert durch die 5. Änderungssatzung
- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 22. November 2013
- gültig ab dem 01.01.2014

wird wie folgt geändert:

§ 4 – Mehraufwandszuschläge – wird Absatz (4) neu eingefügt:

- (4) Für vergebliche An- und Abfahrten (Leerfahrt), die der Gebührenpflichtige zu verantworten hat, wird ein Zuschlag je vergeblicher Anfahrt i. H. v. 40,00 Euro erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 10.10.2014

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0056/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Die nachfolgenden Vorstandsmitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Zehdenick werden gemäß § 10 Absatz 3 Hauptsatzung der Stadt Zehdenick für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt: Frau Heidi Thiele, Frau Ursula Kessel, Frau Karin Claus, Frau Sylvia Köhler.

Herr Manfred Reißmann wird als Nachrücker für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode benannt.

Beschluss-Nr.: 0057/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die auf Vorschlag der Fraktionen benannten sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick zu berufen.

Beschluss-Nr.: 0058/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

1. Bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Landes als zuständige Straßenbaubehörde für die L 21, hier vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde, sowie der Sicherung der Gesamtfinanzierung baut die Stadt Zehdenick als alleiniger Maßnahmeträger den 2. Bauabschnitt eines die L 21 – außerhalb der OD Zehdenick – begleitenden, einseitigen Radweges innerhalb der Ortslage Siedlung II an der Liebenwalder Chaussee.
2. Die Stadt Zehdenick schafft die Voraussetzungen zum Bau auch im Wege der Herstellung der rechtlichen Sachherrschaft über die dem Weg zugrundeliegenden Grundstücksflächen Dritter.
3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen zu 1. und 2. wird die Stadt Zehdenick das Verfahren zur Widmung dieses Radweges als öffentlicher Weg nach dem BbgStrG durchführen.
4. Ab Fertigstellung des Radweges zu 1. übernimmt die Stadt Zehdenick dauerhaft die Wegebaulast und die Verkehrssicherungspflicht nach dem BbgStrG anstelle des Landes.

Beschluss-Nr.: 0059/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick lehnt ab:**

Zur geplanten Umgestaltung des Knotenpunktes B 109/L22 Ortsdurchfahrt Zehdenick – Falkenthaler Chaussee/ Bahnhofstraße wird angesichts der aktuell vorgelegten Entwurfsplanung der Straßenbaubehörde (Landesbetrieb Straßenbau) wiederholt der Variante Kleiner Kreisverkehr mit den teilweise beidseitig angeordneten, gemeinsamen Geh-/Radwegen und der Ausbildung zusätzlicher Querungshilfen auf der Fahrbahn seitens der Stadt Zehdenick der Vorzug eingeräumt. Diese Entscheidung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich mit der Bitte um Berücksichtigung bei Fortsetzung dieser Verkehrsanlagenplanung mitzuteilen.

Beschluss-Nr.: 0060/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Planung und Durchführung des Bauvorhabens: Umbau, Anbau, Nutzungsänderung „Weiße Haus“ / Gemeindezentrum OT Mildenberg mit dem Ziel einer Mehrfachnutzung des Gebäudes durch verschiedenste Personengruppen des OT Mildenberg. Das Bauvorhaben umfasst u. a.:

- Umbau/ Umnutzung der linken Gebäudehälfte (davorstehend) zum Speiseraum mit einer Öffnung zwischen den Räumen von max. 2,0 m,
- Anbau einer Ausgabeküche von ca. 6,0 x 9,0 (m) mit Ausgabeküche, Spülküche, Personalraum und -WC am linken Gebäudegiebel einschließlich technischer Ausstattung der Küchen,
- Sanierung des Bestandsgebäudes in Teilbereichen (u. a. WC-Anlagen,

Fassadeanstrich),

- Trennung der Medienversorgung vom Speiseraumbau und teilweise Neuerschließung,
- Herstellung einer Zuwegung für die Essenanlieferung,
- Möblierung des Speiseraums.

Beschluss-Nr.: 0061/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 0062/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

dem Bürgermeister die Entlastung aus der Jahresrechnung 2012 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 0063/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0064/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0065/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

den 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Gas für den Ortsteil Wesendorf vom 05.11.2004.

Beschluss-Nr.: 0066/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Straße des Friedens, Flur 20, Flurstücke 415/4, 415/5, 416/5, 416/6, 416/12 und 417/5 mit insgesamt 5.307 m².

Beschluss-Nr.: 0067/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

das Angebot des Landes Brandenburg, Ministerium der Finanzen, zur Übernahme von Teilflächen des Haftlagerstiches (= 7,5124 ha), Kinderstiches (= 3,5560 ha), Prerauer Stiches (= 6.0132 ha) und des Schmidtstiches (= 3,7170 ha) in das Kommunaleigentum anzunehmen.

Beschluss-Nr.: 0068/14**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Dem Ingenieurvertrag Licht zwischen der Stadt Zehdenick und der Stadtwerke Zehdenick GmbH – zur Kostendarstellung und Ermittlung des Optimierungspotentials der Straßenbeleuchtung in Zehdenick

„Ingenieurvertrag zur Kostenermittlung der Durchführung Straßenbeleuchtung“ – wird zugestimmt.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –**III. Öffentliche Bekanntmachungen****Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen**

Gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 09.10.2014 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen beschlossen.

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Zehdenick, den 10.10.2014

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2012 der Stadt Zehdenick

Gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 09.10.2014 beschlossen, dem Bürgermeister die Entlastung aus der Jahresrechnung 2012 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

Zehdenick, den 10.10.2014

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt